

UVP-Vorprüfung

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls: Flurbereinigungsverfahren Wunstorf-Nord;
Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG**

(auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

<p>1</p>	<p>Merkmale des Vorhabens <i>Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</i></p>	
	<p>Kriterien</p>	<p>überschlüssige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.1</p>	<p>Größe des Vorhabens <i>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVP) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</i></p>	<p>Ein Prüfwert wird nicht überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße des Flurbereinigungsgebietes: ca. 535 ha • Neubau von Wegen auf einer Länge von ca. 1.920 m (Flächenbedarf ca. 5.670 m² für Befestigung zzgl. Seitenraum) auf Acker • Ausbau vorhandener Wege auf einer Länge von ca. 2.630 m (Flächengröße ca. 7.150 m² für Befestigung zzgl. Seitenraum) • Neubau eines Grabens auf einer Länge von ca. 240 m. • Rekultivierung von unbefestigten Wegen zu Acker auf einer Länge von 2.800 m (Flächengröße ca.12.800 m²) • Rekultivierung von Schotterwegen zu Acker auf einer Länge von ca.1.600 m • Rekultivierung eines Asphaltweges zu Acker auf einer Länge von 30 m • Rekultivierung von 120 m Graben zu Acker (Flächengröße 900 m²) <p>Änderung von Maßnahmen der Planfeststellung „B 441, Ortsumgehung Wunstorf“ von Bau-km 1+000 bis Bau-km 7+545:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Wirtschaftswege entlang der Trasse entfallen (Länge 880 m) • Ein Wendehammer entfällt (Flächengröße 625 m²) • Neubau eines Weges auf einer Länge von 30 m (Flächenbedarf 90 m² für Befestigung und Seitenraum) auf Acker • Neubau eines Wendehammers (Flächenbedarf 625 m²)
<p>1.2</p>	<p>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: <i>Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung,</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Bau eines Grabens auf einer Länge von 240 m. Rekultivierung von 120 m Graben zu Acker (Flächengröße 900 m²).

	<p><i>Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</i></p> <p>Boden: <i>Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</i></p> <p>Natur und Landschaft: <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Durch den Wegebau wird eine Fläche von ca. 8.400 m² teil- und ca. 1.200 m² vollversiegelt. Im Gegenzug werden 4.775 m² entsiegelt (ca. 4.700 m² Schotter- und ca. 100 m² Asphaltbefestigung). • Natur und Landschaft: Durch die Maßnahmen betroffen sind v. a. Wegesäume und Graswege. Erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigungen entstehen voraussichtlich durch die Beseitigung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren verbunden mit Lebensraumverlust für geschützte Arten (hier vermutlich Feldlerche). Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase können durch geeignete Maßnahmen vermeiden werden.
<p>1.3</p>	<p>Abfallerzeugung</p> <p><i>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</i></p>	<p>Abfälle und Abwässer fallen durch die geplanten Maßnahmen nicht an. Die während der Bauphase durch Wegerückbau anfallenden Materialien werden ordnungsgemäß wiederverwendet oder entsorgt.</p>
<p>1.4</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p><i>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?</i></p> <p><i>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?</i></p> <p><i>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?)</i></p> <p><i>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</i></p>	<p>Während der Bauphase werden durch Baumaschinen Lärm und Abgase emittiert. Eine potenzielle Vergrämung von Tierarten kann ggf. durch Ausführung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Eine Belästigung von Menschen kann vorübergehend durch die Baumaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus ist voraussichtlich nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>1.5</p>	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p><i>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?</i></p> <p><i>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;</i></p> <p><i>Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</i></p>	<p>Während der Bauphase gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, z.B. beim betanken von Fahrzeugen mit Dieselmotoren. Ansonsten werden die genannten Stoffe nicht verwendet.</p>

<p>2</p>	<p>Standort des Vorhabens <i>Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</i></p>	
	<p>Kriterien</p>	<p>Betroffenheit <i>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</i></p>
<p>2.1</p>	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</i></p>	<p>Das Gebiet unterliegt einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Siedlungsbebauung ist nicht vorhanden. Neben diversen landwirtschaftlichen Wegen verlaufen folgende klassifizierte Straßen durch das Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 441 (alt) im westlichen Plangebietsteil (z. T. Umwandlung in Gemeindestraße nach Inbetriebnahme der neuen B3) - K 331 zwischen Klein Heidorn im Norden und Wunstorf im Süden - K 334 zwischen Klein Heidorn im Westen und Blumenau im Osten - B 442 zwischen dem Flugplatz im Norden und Wunstorf im Süden - K 333 zwischen Liethe im Norden und Blumenau im Süden - K 344 zwischen Blumenau im Nordwesten und Luthe im Südosten. <p>Zwischen Poggenhagen im Norden und Wunstorf im Süden verläuft eine Eisenbahnlinie.</p> <p>Die Probleme im Zusammenhang mit dem Flächenbedarf und der Zerschneidungswirkung durch die Verlegung der B 441 werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gelöst. Weitere Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgelände</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Natur: Das Plangebiet ist vor allem durch intensive Ackernutzung geprägt und weist nur noch kleinräumig wertvollere Biotoptypen auf. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem die Niederung der Westaue, die wenigen Gehölzstrukturen sowie die verbliebenen Grünlandflächen. Das bereichsweise recht dichte Netz aus unbefestigten Wirtschaftswegen erfüllt gewisse Funktionen im Biotopverbund und als Teilhabitat für Tierarten der offenen Feldflur. Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen sind in Form von Biotopverlust (Verlust halbruderaler Säume) und Brut- und Nahrungshabitaten von Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden (z. B. Bauarbeiten außerhalb der

		<p>Brut- und Aufzuchtzeiten von Offenlandarten, Herstellung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) z. B. für Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze, ggf. baubegleitende Maßnahmen zum Schutz von Kreuz- und Erdkröte. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen gem. Erfassung im Zuge der Ortsumgebung wahrscheinlich nicht vor oder werden voraussichtlich durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen (z. B. Fischotter, Fledermausarten, Grüne Flussjungfer).</p> <ul style="list-style-type: none">• Boden:<p>Anstehende Böden im Verfahrensgebiet sind im westlichen Plangebietsteil überwiegend fruchtbare, grundwasserferne Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden und im Osten Podsol-Braunerden und Braunerden. In den Niederungen von Westtaue und Lehmbüntegraben liegen grundwasserbeeinflusste Gleyböden, westlich des Lehmbüntegrabens Braunerde-Gleyböden. Vorbelastungen bestehen teilweise in den Maßnahmenbereichen durch vorhandene Versiegelung (Wegebefestigungen).</p><p>Gemäß den Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2017) sind im Plangebiet folgende Altlasten vorhanden:</p><p>Standortnummer 2530204006: Brennplatz Stadt Wunstorf (westlich des Teiches an der Senator-Kraft-Straße) mit einer Größe von 9.800 m².</p><p>Standortnummer 2530204007: Festplatz/Parkplatz, 200 m N Ortslage (östl. Schützenhaus) mit einer Größe von 11.450 m².</p><p>Standortnummer 2530204008: Lehmstich/Luthe, 200 m N Ortslage (östl. Lehmbüntegraben) mit einer Größe von 2.400 m².</p><p>Durch zusätzliche Versiegelung aufgrund des Neubaus befestigter Wege und Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Ausbau vorhandener Wege werden die Bodenfunktionen kleinräumig erheblich beeinträchtigt.</p>• Wasser:<p><u>Grundwasser:</u> Gemäß Umweltkarten Niedersachsen (Bericht Grundwassergüte) wurden an der Messstelle Blumenau (ID 40003055) Nitratgehalte von 32 mg/l (Schwellenwert 50 mg/l), Sulfatgehalte von 115 mg/l (Schwellenwert 240 mg/l) und Kaliumgehalte von 5 mg/l (ohne Schwellenwert) im Grundwasser gemessen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt nahezu im gesamten Plangebiet 151-200 mm/a, lediglich östlich des Lehmbüntegrabens liegt sie bei 51-100 mm/a. Die Grundwasseroberfläche liegt fast überall zwischen 40 und 42,5 m üNN, östlich von Liethe bei 37,5 bis 40 m üNN (vgl. Nds. Bodeninformationssystem NIBIS).</p><p>Eine Betroffenheit des Grundwassers durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.</p>
--	--	--

		<p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Gebiet kommen neben einigen Entwässerungsgräben folgende Fließgewässer II. Ordnung vor: Westaue und Lehmbüntegraben. Gemäß den Nds. Umweltkarten (Gewässerstruktur) wurde die Westaue folgendermaßen bewertet:</p> <p><u>Bewertung Sohle:</u> 5 - stark verändert <u>Bewertung Ufer:</u> 4 – deutlich verändert bis 6 - sehr stark verändert <u>Bewertung Umland:</u> 4 – deutlich verändert bis 7 - vollständig verändert.</p> <p>Der chemische Zustand wird als „schlecht“ (Quecksilber), der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ angegeben.</p> <p>Gemäß Biotoptypenkartierung im Rahmen der Ortsumgebung ist die Westaue im südlichen Gebietsteil dem Biotoptyp „mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat“ von allgemeiner Bedeutung zuzuordnen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen werden auf die Oberflächengewässer voraussichtlich keine negativen Auswirkungen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klima / Luft: Im Verfahrensgebiet kommen aufgrund des geringen Anteils an Siedlungsfläche vorwiegend Freilandklimatope vor. Diese Freilandklimatope sowie angrenzende Waldflächen stellen klimatische Ausgleichsräume für die Frisch- und Kaltluftentstehung dar. Die Luftschadstoffbelastung ist aufgrund des hohen Freiflächenanteils gering. Örtlich kann es durch Ausbringung von Gülle zu Geruchsbelästigungen kommen. <p>Das Schutzgut ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der überwiegende Teil des Plangebietes von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild. Eine Ausnahme bildet die Westaueniederung östlich und südlich von Liethe, welche von hoher Bedeutung ist. Vereinzelt liegen prägende Einzelbäume oder Baumreihen innerhalb des Plangebietes. Die geplanten Maßnahmen werden auf das Landschaftsbild voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen haben.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Schutzkriterium nicht vorhanden

2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<p>Folgende Landschaftsschutzgebiete liegen teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG SHG-00015 und LSG H 0004 „Hohenholz“ (westliches Plangebiet zwischen B 441 und nördlicher Plangebietsgrenze). Das LSG ragt von Nordwesten in das Plangebiet. • LSG H 00027 „Mittlere Leine“ (östliche Plangebiet östlich der K 333 und nördlich von Blumenau und Luthé). Das LSG ragt von Osten in das Plangebiet. <p>Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildcharakters ist durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild prägende Gehölzstrukturen werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.</p>
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Südlich von Liethe liegt an der K 333 das Naturdenkmal ND H 00083 „Bronzezeitliches Hügelgrab genannt Galgenberg“. Eine Betroffenheit durch die vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zu erwarten.
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope sind derzeit nicht bekannt. Eine Erfassung erfolgt im Rahmen der Biotoptypenbestandsaufnahme.
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<p>In den westlichen Plangebietsteil ragt von Norden das Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III „Hohenholz“ hinein.</p> <p>Schutzkriterium nicht vorhanden</p> <p>Schutzkriterium nicht vorhanden</p> <p>Die Niederungen von Westaue und Leimbüntegraben gehören zur Überschwemmungsgebiets-Verordnungsfläche Nr. 214 „Leine“. Die Fläche stellt gleichzeitig das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Nr. 424 „Leine + Ihme“ dar.</p>
2.3.11	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,	Schutzkriterium nicht vorhanden

	insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	
2.3.13	Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Bau- und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Unter Beachtung des § 4 i.V. mit § 10 und § 14 Abs. 1 NDSchG ist eine Betroffenheit des Schutzkriteriums Bodendenkmal nicht zu erwarten.

<p>3</p>	<p>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i></p>	
	<p>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</p>	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit</p>
<p>Boden</p>	<p>Brutto-Neuversiegelung von Boden mit besonderen Werten: Teilversiegelung: ca. 8.400 m² / Vollversiegelung: ca. 1.200 m²</p>	<p>Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens i. S. d. Eingriffsregelung werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Entsiegelungsmaßnahmen, Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Ermöglichung der Sukzession). Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Eine punktuelle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.</p>	<p>Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p>
<p>Luft/Klima</p>	<p>keine Betroffenheit</p>	<p>---</p>
<p>Tiere</p>	<p>Mögliche Störungen des Brutgeschäftes geschützter Vogelarten während der Bauphase; Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten geschützter Arten (hier Feldlerche).</p>	<p>Die eventuelle Beeinträchtigung geschützter Tierarten kann i. A. durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden (z. B. Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche: z. B. Anlage von Saumstreifen mit Erfüllung der durch die Baumaßnahme beeinträchtigten ökologischen Funktion vor Beginn der Bauarbeiten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Verlust von kompensationspflichtigen Biotoptypen durch Rekultivierung von Graswegen oder Gräben</p>	<p>Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist erheblich und wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anlage von artenreichen Säumen) ausgeglichen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Voraussichtlich keine Betroffenheit</p>	<p>---</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>keine Betroffenheit</p>	<p>---</p>
<p>Mensch</p>	<p>Voraussichtlich keine Betroffenheit</p>	<p>---</p>

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen

(durch zuständige Behörde)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung sind durch den Verlust kompensationspflichtiger Biotoptypen oder der Versiegelung von Boden zu erwarten. Mit dem Verlust von kompensationspflichtigen Biotoptypen und der Bodenversiegelung geht ggf. auch ein Verlust von Lebensräumen gefährdeter Tierarten einher. Ggf. werden zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fauna sowie artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln durchgeführt. Darüber hinaus können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Wiederherstellung von Feldlerchenlebensräumen durchgeführt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Soweit durch die Neugestaltungsgrundsätze erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach BNatSchG vorbereitet werden, so können diese voraussichtlich im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Im Ergebnis sind nach Umsetzung aller Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

UVP erforderlich ? (ja / nein): Nein.